

ter wider seinen Machtgeber, oder von der Partei wider deren Gegner, der zur Restitution gehalten ist, beantragt wird, zu vertauschen mit:

Es ist jedoch deren Feststellung so lange auszusetzen, bis sie entweder von dem dabei betheiligten Sachwalter oder von seinem Clienten beantragt wird.

So kann die Deputation hierin den Beitritt nicht empfehlen, sondern muß davon abräthen, und zwar aus mehreren, gewiß nicht unerheblichen Gründen. Es scheint

1) daß man hierbei die Motiven des Gesetzentwurfs zu §. 2 fast verkannt, wenigstens nicht vollkommen gewürdigt habe. Durch die Bestimmung in §. 2 sollte der Client geschont, die Vorlegung der Privatacten beschränkt werden. Nach der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung, kann der Proceßirende verlangen, daß zum Behuf der Feststellung bei jeder Actenversendung die Privatacten beigelegt werden, ihrer entbehrt immittelst der Machtgeber und der Anwalt. Dann aber und vorzüglich hat man hierbei nicht beachtet, daß bei der Leidenschaftlichkeit, welche so oft in einem Proceß bei den Parteien aufgeregt und genährt wird, nicht selten in Briefen und Unterredungen an und mit ihrem Rechtsfreund vieles zum Vorschein kommt, was die streitende Partei ihren Gegnern, deren Anwälten, besonders auch den Behörden gegenüber in eine Stellung bringt, in die sie selbst bei Besonnenheit und Ueberlegung sich nicht gebracht wünschen wird. In der That kann dieses Folgen haben, die sich nicht berechnen lassen, die von der Partei nicht beurtheilt, nicht berechnet werden können.

2) Hat aber auch eine derartige Abänderung des Gesetzes keinen praktischen Werth. Fordert der Rechtsfreund von seinem Machtgeber Kosten, die von ihm liquidirt, aber nicht festgestellt sind, so ist der Machtgeber, Niemand wird ihm die Berechtigung ableugnen, berechtigt, die Privatacten sich oder einem Beauftragten vorlegen zu lassen, und, wenn er dann meint, daß die liquidirten Ansätze zu hoch sind und er deren Bezahlung aus diesem Grunde verweigert, nun so hat der Advocat, will er nicht auf diese Kosten verzichten, die Feststellung nachzusuchen, dieses ist §. 2 des Gesetzentwurfs bestimmt.

3) Würde aber auch bei dieser Abänderung eine große Lücke sich zeigen, die in dem von diesseitiger Kammer hierin genehmigten Gesetzentwurf sich nicht findet.

Es ist nämlich nicht bestimmt,

was dann geschehen soll, wenn der Client die Bezahlung der Kosten außer den öffentlichen Acten, seinem Rechtsfreund nicht verweigert und sie selbst geleistet hat, der Gegner aber zu Wiedererstattung der Kosten verbunden ist.

Diesen Fall hat jene beschlossene Abänderung unentschieden gelassen, während das Gesetz in dem vorgelegten Entwurfe ausdrücklich darauf gerichtet ist.

Diese Gründe scheinen der Deputation wichtig genug, um sie zu dem Gutachten dahin zu bestimmen,

daß die verehrte Kammer bei ihrem gefaßten Beschluß für Annahme des Gesetzentwurfs bei obiger Bestimmung verbleibe und daher der ersten Kammer nicht beitrete.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube, die Deputation ist hier über die Absicht der ersten Kammer, in welcher sie eine andere Fassung vorgeschlagen hat, in Irrthum. Die Regierung ging allerdings davon aus, daß man die Vorlegung von Privatacten, deren Producirung den Parteien oft Nachtheil

bringen kann, möglichst zu vermeiden, und auf die Fälle zu beschränken habe, in denen der Client dieß für unbedenklich hält. Daher wurde gesagt, daß mit Feststellung der Kosten, deren Richtigkeit lediglich aus Privatacten zu beurtheilen, so lange anzusehen sei, bis entweder von dem Sachwalter gegen seinen Clienten oder von der Partei gegen den Gegner die Beitreibung beantragt wird. Hierdurch schien allerdings die nöthige Rücksicht auf das etwanige größere Interesse der Partei hinreichend beachtet zu sein, denn in beiden Fällen hat es die Partei in der Hand, die Production zu vermeiden. Im ersteren Fall braucht er nur seinen Clienten auch ohne vorgängige Feststellung jener Kosten zu bezahlen, im zweiten Fall von seinem Recht auf Restitution dieser Kosten durch den Gegner abzusehen, um die Production zu vermeiden. Bei der Deputation der ersten Kammer machte man sich Bedenken, daß der Fall nicht mit getroffen sei, wenn der Sachwalter die Kosten von seinem Clienten nicht gerichtlich beitreiben lassen, der Client seinen Sachwalter vielmehr freiwillig honoriren und nur die Kosten vorher festgestellt haben will. Das Gesetz hatte diesen Fall nicht mit aufgenommen, weil das Recht der Partei, die Feststellung der von ihrem Sachwalter liquidirten Kosten zu verlangen, an sich schon feststeht. Um ihn aber mit zu treffen, ist die Fassung in der ersten Kammer so vorgeschlagen worden: „Es ist jedoch deren Feststellung so lange auszusetzen, bis sie entweder von dem dabei betheiligten Sachwalter oder von seinem Clienten beantragt wird.“ Diese Fassung umfaßt allerdings alle möglichen Fälle; nämlich, wenn der Sachwalter sie von seinem Clienten gerichtlich beitreiben lassen will. Ferner wenn die Restitution vom Gegner verlangt wird, und drittens, wenn der Client den Sachwalter bezahlen will, vorher aber gerichtliche Feststellung wünscht. In allen diesen Fällen ist aber auch die oben bemerkte Rücksicht, Schonung der Partei vor möglichem Nachtheil durch Production der Privatacten, vollständig beachtet. Es scheinen mir daher die Bedenken der geehrten Deputation wenigstens nicht durchschlagend zu sein. Was das Erste anlangt, daß die Partei hierdurch genöthigt würde, die Privatacten gerichtskundig zu machen; so tritt dieß nur deshalb nicht ein, weil dieß auch im letzten Fall lediglich in den freien Willen des Clienten gestellt ist, findet die Partei die Vorlegung nicht in ihrem Interesse, so wird sie Moderation der Kosten nicht verlangen. Ich glaube daher schon nach dem ersten von der Deputation aufgestellten Bedenken, sie hat irriger Weise geglaubt, der Gegner jeder proceßführenden Partei könnte darauf antragen. Der zweite Grund scheint auch nicht zu passen. Da heißt es: „findet der Client die Ansätze zu hoch, nun so hat der Advocat, will er nicht auf diese Kosten verzichten, die Feststellung nachzusuchen“; das glaube ich, würde hier wieder zu weit gehen; denn es ist leicht möglich, daß die Partei einverstanden ist; sie will die Kosten bezahlen, aber nur belehrt sein, nach welchem Betrage sie diese bezahlen soll. Nach der Ansicht der Deputation soll nun der Sachwalter genöthigt sein, auf gerichtliche Feststellung und Beitreibung anzutragen, was gar nicht nothwendig scheint. Eben so ist 3. gesagt: Es wäre nämlich nicht bestimmt, was